

eine Anzahl wichtiger Beobachtungen über das Kanzleiwesen Ludwigs mittheilt: besonders dankenswerth sind seine Angaben über die bisher so gut wie gar nicht beachteten Kanzleivermerke auf den Urkunden dieses Kaisers.

51. Im zweiten Theil seines Aufsatzes über die Constantinische Schenkung (Ztschr. für Kirchenrecht XXII, 185 ff.; vgl. N. Arch. XII, 440) behandelt L. Weiland hauptsächlich die Zeit der Fälschung, an deren römischem Ursprung er festhält, und setzt dieselbe aus allgemeinen historischen Erwägungen sowie wegen der Erwähnung der Krone Constantins in die Zeit zwischen 813 und c. 840; vielleicht habe die Krönung Ludwigs d. Fr. durch Stephan IV. 816 den Anstoss zu ihrer Anfertigung gegeben.

52. Im Anschluss hieran verdient Erwähnung, dass P. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters (welches jetzt bei Herder in Freiburg mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft erscheint) IV, 191 ff. aus päpstlichen Schatzinventaren des 14. Jahrhunderts die Angaben über den Thesaurus Constantini (vasa argenti, vaxella Constantini) zusammengestellt hat.

53. In einer fein durchgeführten Untersuchung in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III, 2 erweist P. Scheffer-Boichorst Reichenau als den Ort, an welchem die Constitutio de expeditione Romana gefälscht worden ist, und an welchem sich auch eine für die Textgestaltung zu beachtende, wohl auf das Urexemplar der Fälschung zurückgehende Abschrift in einem jetzt im Karlsruher Archiv beruhenden Codex erhalten hat. Zugleich werden andere Reichenauer Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts, die unter sich und mit der Constitutio eine gewisse Familienverwandtschaft verathen, besprochen.

54. In den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IX, 177 ff. veröffentlicht P. Scheffer-Boichorst 'kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters X—XIV'. N. X dieser werthvollen Beiträge erläutert die mathildinischen Schenkungsurkunden für die römische Kirche. N. XI erweist mit unzweifelhaftem Rechte die völlige Nichtigkeit der Gründe, aus denen Thommen in unserer Zeitschrift XII, 163 ff. die drei Urkunden Friedrichs I. St. 3636—3638 und die Rüggsberger Privilegien seit Heinrich V. als unecht verworfen hat; nur darin, dass Sch.-B. die Rüggsberger Urk. Heinrichs IV. ganz preisgibt, kann ich ihm nicht zustimmen; dies Stück ist zwar falsch, beruht aber, wie ich schon N. Arch. XII, 414 in einer von Sch.-B. übersehenen Berichtigung zu Thommens Aufsatz bemerkt habe, gleichfalls auf echter Vorlage; ein-